

1.4 Integration von AGB in das konkrete Vertragsverhältnis

von Andreas Ritter

AGB Problematik

Ziel der von der sima zur Verfügung gestellten Bausteine für Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ist es, den Internet Dienstleistern eine taugliche Grundlage für eigentliche „Branchenbedingungen“ zur Verfügung zu stellen. Sie sind dazu bestimmt, den Rechtsverkehr für die Branche zu ordnen und einheitliche praxistaugliche Standards im Rechtsverkehr durchzusetzen. Als positive Funktionen der AGB können im Rahmen der Vertragsverhandlung die Rationalisierung des Vertragsschlusses, die Modernisierungs- bzw. Spezialisierungsfunktion bei neuen Vertragsformen sowie die Standardisierungsfunktion, die eine gewünschte Vereinheitlichung ermöglicht, angeführt werden.

AGB werfen indessen eine Anzahl von rechtlichen Fragestellungen auf, die nicht zu unterschätzen sind. In der rechtlichen Praxis zu AGB zentral ist dabei die Frage nach der Geltung, die darauf zielt, ob und inwieweit AGB verbindlich sind. Mit nachfolgender Empfehlung will die sima im Hinblick auf diese Problematik sensibilisieren.

Grundsätze zur Geltung von AGB

- a) **AGB sind nur insoweit verbindlich, als sie von den jeweiligen Parteien übernommen wurden.** Die Übernahme besteht in der Abrede unter den Parteien des Einzelvertrages (Internet Dienstleister und Kunde), dass die AGB ganz oder zum Teil als Inhalt dieses Vertrages gelten sollen. Die Abrede kann ausdrücklich oder stillschweigend sein. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, empfiehlt die sima die ausdrückliche Übernahme in den konkreten Einzelvertrag durch Einfügen einer Klausel, wonach die dem Vertrag beigelegten AGB des Internet Dienstleisters zum integrierten Vertragsbestandteil erklärt werden.
- b) **Die erforderliche Übernahme kann weiter durch den Abschluss eines Rahmenvertrages geschehen,** worin sich die Parteien darauf einigen, dass die AGB für ihre künftigen Geschäfte gelten sollen. Alsdann brauchen die AGB nicht in jedem Falle wieder neu übernommen zu werden; vielmehr werden sie durch den Rahmenvertrag für alle von ihm erfassten Einzelverträge verbindlich.
- c) **AGB sind nur insoweit verbindlich, als sie nicht gegen zwingendes Recht oder „sonstige Schranken des Gesetzes“ (Art. 19 Abs. 1 OR) verstossen.** Die

von der sima zur Verfügung gestellten AGB-Textbausteine erfüllen diese Voraussetzung, doch gilt es eine Reihe von Punkten zu beachten:

- treffen die Parteien eine von den AGB abweichende individuelle Abrede, so geht diese den AGB vor; im konkreten Einzelvertrag ist es deshalb ratsam, explizite zu benennen, durch welche individuelle Klausel des Einzelvertrages welche Klausel der AGB ausgeschaltet werden soll;
- um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte davon abgesehen werden, dass auch der Kunde seine AGB zum Vertragsbestandteil macht („battle of forms“);
- die den AGB zustimmende Partei (der Kunde) muss die Möglichkeit gehabt haben, sich vom Inhalt der AGB in zumutbarer Weise Kenntnis zu verschaffen; im konkreten Einzelvertrag ist deshalb ein Hinweis auf die Geltung der AGB („als integrierter Vertragsbestandteil“) anzubringen; vgl. vorne a);
- um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass AGB, die zum konkreten Vertragsinhalt gemacht werden, spätestens mit Abschluss des Vertrages (in Papierform) ausgetauscht werden;
- die sima rät aus Gründen der Rechtssicherheit davon ab, AGB (einzig) auf der Website des Internet Dienstleisters online zugänglich zu machen und im konkreten Einzelvertrag lediglich darauf zu verweisen;
- AGB können zwar übernommen werden, nachdem der konkrete Einzelvertrag bereits abgeschlossen wurde, doch setzt die nachträgliche Übernahme einen sog. Änderungsvertrag voraus; ein solcher liegt nicht vor, wenn AGB erst mit der Zusendung einer Rechnung etc. mitgeteilt werden; auf fehlende Übernahme kann sich hier aber nur der Empfänger berufen;
- enthalten die AGB eine Gerichtsstandsklausel, ist darauf zu achten, dass die Klausel innerhalb des übernommenen Textes an gut sichtbarer Stelle angebracht ist und hervortritt (Fettdruck).

d) Die AGB dürfen nicht missbräuchlich im Sinne von Art. 8 UWG eingesetzt werden. Die von der sima zur Verfügung gestellten AGB-Textbausteine erfüllen die lauterkeitsrechtlichen Anforderungen.